

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rezesse, die fränkische Ritterschaft in Gebürg, Baunach, Altmühl betreffend - Cod. St. Blasien 71

Wilhelm Friedrich <Brandenburg-Ansbach, Markgraf>

[Franken], [18. Jahrh.]

I. Druck

[urn:nbn:de:bsz:31-56346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-56346)

Copia
RECESSUS,

Welcher

Zwischen dem Kayserl. hohen Stifte

Bamberg/ ꝛ.

und

L. löbl. Reichs-Frey-unmittelbahren
Ritterschafft / in Francken/

Orts Gebürg/

den 6. Maij 1700. errichtet worden.



Copia

RECESSUS

1700

Im Namen des Reichs. hochw. etc.

Landtag

1700

Im Namen des Reichs. hochw. etc.

Landtag

Landtag

den 6. Mai 1700. etc.

z



Dennach eine löbliche Reichs-
unmittelbare Ritterschafft in Fran-
cken Orts Gebürg / so wohl ben lezt
vorgewesener Sedis Vacantia sich eini-
ger Beschwerung gegen das Kaiser-
liche Hoch. Stifft Bamberg/verneh-
men lassen/ als auch solche seithero/ ben dem Hochwür-
digsten Fürsten und Herrn/ Herrn Lothario Francisco, des
Heil. Stuels zu Mayns Erz-Bischoffen/des Heil. Röm.
Reichs durch Germanien Erz-Lanzlern und Chur-Für-
sten/Bischoffen zu Bamberg ic. verschiedentlich wieder-
holet/ dabey nebst zu derē Untersuch-möglichster Abhelff-
und Vergleichung/ um eine Conferenz angelangt / und
dan Se. Chur-Fürstl. Gnaden auß absonderlicher gegen
ernänter löbl. Ritterschafft tragenden Propension, damit
zu willfahren/so fort auf Erscheinung der Ritterschafft-
lichen Vollmächtig-Deputirten / darzu einige von
Ihren Bambergischen Rätthen zu committiren gnädigst
bewogen worden/ als ist es nach derselben Antrett- und

A 2

Fort-

Fortsetzung/auf verschiedenes hin- und wieder recessiren/
zu folgender respectivè Verabscheid- Vergleich- und
Erklärung von Punct - zu Puncten gediehen.

Primò. Und zwar bey dem ersten Punct die von Rit-
terschaftlicher Seiten prætendirende Belehnung derer
Agnaten, Sie mögen gleich à primo acquirente feudi po-
steriren oder nicht / betreffend; Gleichwie Se. Chur-
Fürstl. Gnaden von Dero Hoch-Stifts wegen/ die ge-
meine beschriebene Lehen-Rechten vor sich haben / und
weder die in contrarium allegirende Consuetudinem zu a-
gnosircn/noch auch auß erheblichen Ursachen in das hie-
bevor coram Commissione Cæsareâ bloß in Vorschlag ge-
brachte/ von denen damaligen Hoch-Fürstl. Bambergi-
schen Deputirten aber nicht angenommene Compromis
zu condescendiren gemeint; Also ist von Deroselben le-
diglich bey Docirung des primi acquirentis bestanden
wordē/ auffer wo die Lehen-Brieffe außdrücklich ein an-
ders geben/ hingegen zu Bezeugung deren Gerechtigkeit
liebenden Gemüths/ die Erklärung geschehen / wann in
künftig-sittigen Lehen-Successions-Fällen/ Ein- zur
Lehen-Folg sich angebender Agnat, dem Kaiserl. Hoch-
Stift in corporali apprehensione possessionis zuvor kom-
men würde / solchen Viâ facti davon keineswegs zu ver-
dringen / sondern an ordentlichen/ rechtlichen Auftrag
sich zu vergnügen/ und dessen abzuwarten / woran auch
altero casû, da der Hochstift in occupandâ possessio-
ne prævenirte / der anmaßliche Agnatus oder Lehen-
Folger

Folger reciprocè verbunden und verwiesen seyn solle; Damit man aber beyderseits occasione sothanen rechtlichen Austrags in keine Weitläufftigkeit verfalle / so ist weiters quoad modum, doch unbegeben anderer in denen Reichs-Constitutionibus gegründeter Berge verabredet und verglichen/das in utroque casû der Agnatus zwey ihm gefällige / in der Sach nicht interessirte von Adel- oder Gelährte / zu Mituntersuchung der allerseitigē vorhandenen Fundamenten, und derselben Erörterung benennen und erwählen/Se. Churfürstl. Gnaden und Dero Hochstift hingegen/ auch so viel an der Zahl von Ihren Rätthen (jedoch das diese ihrer Pflichten zu solcher indicatur ledig zu zehlen) beordnen/sofort darinnen/der Billigkeit nach/sprechen lassen wollen/gestalten sothane vier Niedergesetzte in der von ihnen angebrachten Klag unverzüglich zu verfahren / und selbe längstens inner Jahrs-Frist definitive zu terminiren gehalten seyn sollen/ jedoch verbleibet derjenigen Parthey / welche sich durch das Urtheil gravirt erachten mögte / das Beneficium Appellationis an die höchste Reichs-Gerichte bevor / und ist zu dessen Erleuchter- und der Sachen Beschleunigung lediglich ad Acta primæ instantiæ nach vorhergangener/ordentlichen gemeinschaftlicher Oblignatur, Inrotulation, und Original transmission ad Judicium superius, jedesmahls zu submittiren/ bewilliget worden.

Ad Secundum & Tertium gravamen. Anlangend die von der Ritterschafft gesuchte Besteuerung derer heim-

gefallenen/ oder in andere wege an den Hoch- Stifft gelangten/ so Lehenbahrer als eigenthümlicher Ritter- Güter/ daß auch der waltenden/ oder einschichtigen Grundstücke und gemeiner Bauern- Lehen/ so die Hoch- Stifftische Unterthanen/ oder andere von deren von Adel recognosciren/ obschon deswegen ad Prothocollum verschiedene Erklärungen hinc inde gebracht worden/ so hat man doch am Ende/ dermahlen darvon zu abstrahiren/ und solche/ als wañ Sie gar nicht angebracht worden/ anzusehē/ mithin beeden Theilē freye Hand zulassen beliebet.

Quartò. Unreichend hingegen die wegen der Cent- Gerichte angeführte Beschwerden/ als das vierdte Gravamen: Obwolen eines Theils mehr höchst-erwehnte Ihre Chur- Fürstl. Gnaden auf Dero Hoch- Stiffts gerechtfame und deren beständigen Herkommen/ an dem Theils aber/ Eine Löbliche Ritterschafft auf ihren Privilegiis, Krafft derē die Centbahrliche Obrigkeit/ so ein und anderer Stand des Reichs auf ihren Unterthanen hergebracht/ sich über die bekante vier hohe Rügen/ als Mord/ Brand/ Nothzucht und Diebstahl/ nicht erstrecken solle/ anfangs bestanden/ so ist doch endlichen folgendes temperaments, so wol Ihre Chur- Fürstl. Gnaden und Dero Hoch- Stifft Bamberg/ als der Ritterschafft an ihrem angezogenen Privilegio in andere Weg und gegen andere/ die weder dergleichen Privilegia haben/ noch vor sich selbst dem Reich ohne Mittel unterworffen sind/ utpotè cessantibus etiam aliis causis hujus transactionis durchauß ohne präju-

prejudiz und nachtheiligen Eingang / beliebt und angenommen worden. Nemlichen es sollen hinführo: Primò, unter dem Wort Mord / alle in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayfers Caroli V., Artic. 130. so genante böse Tödtungen / und andere einer solchen Tödtung interpretatione Juris gleichgeschäzte un durch den Scharffrichter am Leib oder Lebē von Rechtswegen zu bestraffen sehenden Verbrechen verstanden werden / als Mord und alle homicidia tam simplicia quàm qualificata, ut parricidium, procuratio abortus und expositio infantum, beedes juxta distinctionem dictæ ordinationis Caroli Quinti, Artic. 131. & 132. und der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung pag. 39. Assassinium, tam quoad mandantem, quàm ipsum occisorem, Vergiftung / latrocinium, bößliche diffidation oder Befähdung / (nicht aber bloße einer gewiesenen Person allein vermeinte Bedrohungen) bößhafte / gefährliche Beglagerung hominis occidendi causâ, si ad actum aliquem extrinsecum perventum fuerit, duella, wann darauff eine Tödtung erfolget / in Bambergischen Lenthen / vorseßliche / und zu Werck gerichtete Abschneid- / Abhau- und Verstümpfung eines fürnehmen Glieds / Lähmungen / wodurch einer zu Gewinnung seiner Leibs- / Nahrung gar untüchtig gemacht wird. Dahingegen in hoc genere delicti nicht für Lentbahr / sondern / so viel die der Ritterschafft incorporirte Vogtey- / Herrschafften betrifft / für Voigtenlich zu achten; Rauffen / Werffen / Schlagen / Hauen / Stechen / Verwunden /

wunden/ Lähmen/ und dergleichen/ warum der Thäter/ denen üblichen Rechten nach/ mit peinlicher Leibs- oder Lebens-Straff nicht beleydet werden kan; doch so bey vorfallenden Verwundungē gezweiffelt würde/ ob nicht derentwegen Lebens-Gefahr vorhanden / und daher der Thäter von Sentherschafft wegen oder von dem Bogten-Herrē zu bestraffen seyn mögte/ sollen conjunctim per peritos in arte die Wunden besichtiget / und nach deren pflichtmäßigen Judicio sich hierinnen geachtet werden. Secundò: Unter dem Wort Brand/ verstehen sich nicht allein alle gefährlich- und vorsezliche- eingelegte Feuer/ wann der intendirte böse Effectus erfolgt / sondern auch wann solcher durch Gottes Gnad und Menschliche Vorsorg verhütet worden: Hingegen gehört hierbey zu der Ritterschafftlichen incorporirten Mitglieder Bogten über unvorsezliche Brand-Stiftung zu cognosciren/ und die darunter zu Schulden komende culpam, nisi tam lata sit, ut dolo equiparari possit, un also in einen an Leib oder Lebē durch den Scharfrichter zu bestraffen sehenden Fall/ oder einige Relegation mit Urphed hineinlauffet / zu bestraffen; Imgleichen ist tertio unter Nothzucht/ begriffen und dahin zu referiren / alle Superiores & pares gradus delictorum carnis, als Sodomia, adulterium duplex, Bigamia, Lenocinium, Raptus, incestus juxta definitionem ordinationis Criminalis. Quoad adulteria simplicia aber/ wo etwan allein das Weib oder der Mann verheyrahet/ ist es dahin transigendo vermittelt / daß hierinnen zwi-
schen

schen dem Genthern und immediat, Adelichen Herr-
 schafften die Prävention statt haben / so dann die Cogni-
 tion gemeinschaftlich vorgenommen / die loco poenæ di-
 ctirte Geld = Straff zwischen der Genth und Adelichen
 Voigten-Herrn getheilt / und zu solchem Ende hinc inde
 nöthige Communication gepflogen werden solle; Hinge-
 gen bleibt die Cognition und Bestrafung in causis simpli-
 cis fornicationis & concubitūs inter solutos und derglei-
 chen / denen immediat, Adelichen Voigten, Herrschaff-
 ten / vigore hujus transactionis privativè doch derges-
 talt / daß dem Bambergischen Consistorio, was es in ein
 und andern Ort disfalls hergebracht / nichts benommen.
 Quàrtò : Von Diebstahlen; gehören vor die Genth/
 welche de jure von den Scharfrichter an Leib oder Leben
 zu bestraffen / Sacrilegium, depopulatores agrorum, Rau-
 ben / Plünderung : wie auch diejenige / welche Räubern
 und Dieben Unterschleiff zu geben / pflegen / und ihnen
 helfen : Welche vor Richter oder Gericht einen Gelehr-
 ten Meinand / so zeitlich Gut antrifft / oder einen andern
 zu peinlicher Straff schwören / juxta ordinationem Crimi-
 nalem Artic. 107. geklagte / böshafftig = und gefährliche
 Verfälschung / Brieff / Siegel / Urbar, Zins-Bücher / und
 dergleichen / wie auch Maas / Gewicht und Kauffmann-
 schafft / wann solche / des / andern Leuthen daher entsan-
 denen Schadens / oder mehrer Umstände halber / als qua-
 lificirt / daß nach peinlicher Halsgericht-Ordnung / Art.
 112. & 113. peinliche Bestrafung durch den Scharfrichter

B

darge-

dargegen vorzunehmen/ Famos Libell oder Pasquill, wie solche in denen Reichs-Constitutionibus und Jure communi eigentlich verstanden werden/ absonderlich bey Unbeschuldigung eines peinlichen Verbrechens/ vorsehliche/ gefährliche Berruck/ oder Ausreißung der Marck/ und Gränzsteinen/ wissendlich/ und gefährliche Aufnahm der Bannitorum, hingegen bleiben denen der Ritterschafft incorporirten Voigten-Herrschaften/ zur Cognition und Bestrafung geringe Diebstähle/ welche die Summ von fünf Gulden Fränckisch nicht erreichen/ gemeine Schalkungen und Verbrechen mit ungerechter Maasß und Gewicht/ Feld-Schäden/ und dergleichen/ mithin auch die Mühlschau/ und was davon an Straffen dependiret.

Ferner kommt auch Thro Schur-Fürsil. Gnaden/ als Bischoffen und regierenden Fürsten zu Bamberg/ Krafft Dero hohen Regalien zu verfahren/ zu/ in crimine læsæ Majestatis, cum suis speciebus, als da seynd/ Crimen perduellionis, proditionis contra Rempublicam, Seditiois, falsæ monetæ; In simili Hereren/ und beflissendlich intendirte schwere/ nicht aber etwan auß gäher Unbedachtsamkeit/ oder übermachten Trunct/ außgestossene Gotteslästerungen/ tanquam læsæ Majestatis divinæ; Der Injurien halber/ ist verglichen/ wann solche in deren vorstehenden Delictorum eines/ so durch den Scharfrichter peinlich zu bestraffen/ hineinlauffen/ und derjenige/ so die Beschuldigung gethan/ selbe behaupten und hinausführen will/ daß solche an den Senthen vorge-
nommen.

nommen= alle andere Beschuldigungē/ Schänd= Schmäh= und Lästereien aber / wie die immer seyn mögen/ wann solche nicht erweißlich gemacht= oder behauptet werden wollen/ sondern etwan colore iracundiæ vel levitate animi außgefallen seynd / von denen zur Ritterschafft incorporirten adelichen Voigten= Herrschafften gestrafft werden sollen ; Jedoch verstehet sich in alle weege / daß der Cent= Herrschafft in omnibus causis Criminalibus, welche poenam Corporis afflictivam von Rechtswegen nach sich ziehen/ und darzu kundbarlich pro facti circumstantiis qualificirt seynd / das Jus aggratiandi etiam interveniente pecuniâ, oder perpetuam relegationem auch extra casum aggratiationis datis circumstantiis mit abschwöhrender Urpheed / Land und Leuth nicht mehr zu betretten / zu dictiren / ohabenommen seye : Worunter gleichwohl die Voigten= Herrschafft nicht gefährd / noch sub hoc pretextu einige dißmahl verglichene Voigten= Fälle / als ob sie an sich selbst peinlich/ nur aber per aggratiationem mit Geld abgestrafft wären/ an die Centhen gezogen / oder darbey behalten werden sollen ; Welche Verbrechen nun unter denen Centh= Fällen specialiter nicht benennt / noch sonst kundbarlich also beschaffen seynd / daß sie von Rechtswegen durch den Scharffrichter mit Leib= oder Lebens= Straff/ oder der Relegation, wie erstgemeldt/ zu bestraffen / dieselbe sollen insgesammt für Voigtenlich gehalten / und darinnen denen zur Ritterschafft gehörigen Adelichen Herrschafften / wo selbige die Voigten=

liche Obrigkeit hergebracht/ nicht eingegriffen/ vielmehr mit Stallung der Excedenten/ wann selbige etwan unter Bambergischer Jurisdiction sich retirirt/ oder selbst Bambergisch Unterthanē seynd/ auf gewöhnliche Requisition, & vice versā reciprocè denen Hochstiftlichen Beamten von denen von Adel willfahret werden. Secundo: Damit auch die jetzt specificirte und sonst andere zu Genth qualificirliche Actus ohne allen unnöthigen Unkosten/ Weiltläufftigkeit und Tumult hinführo exercirt/ und alle sonst bißweilen etwan zu Schulden gekommene Excessus umb so mehr verhütet werden mögen; So wollen Ihre Chur-Fürsliche Gnaden gnädigst geschehen lassen/ daß ins künfftige/ die der Ritterschafft incorporirte Adelige Herrschafften in begebenden Genth-Fällen/ die bey ihnen in adelichen Ansigē/ und darzu gehörigen Dorfschafften/ wo dieselbe ihre Castra, oder doch die Dorfs- und gemeinherrschafftliche jura respectū des Hoch-Stifts privativè hergebracht haben/ auch in deren Marckung/ wann sich sonst ihre Boigtheiliche Jurisdiction dahin erstrecket/ etwan betrettende Delinquenten/ gefänglich einziehen/ davon inner 24. Stund an die Genth Nachricht geben/ und die Auslieferung an die zu solchem Ende erscheinende Gent-Bediente/ aussen vor denē eusserlichen Schloß-Thoren (es wären dann bey etlichen Ritter-Gütern andere Termini zu solcher Auslieferung verglichē/ worbey es zu lassen) doch ohnendgeltlich un̄ ohne Prætendirung einiger Unkosten/ auch ohne Verübung einiger Gefährde thun mögen:

mögen: Wiedrigens dann also ihr der Ritterschafft zu Gnaden restringirten Einfall / toties quoties vorzunehmen/denen Genth-Beambten/keineswegs verwehrt/wie auch im übrigen die Besichtigung der todten Körper ohnbenommen / viel weniger die / in denen Reichs- und Graß-Constitutionen veranlaßte Einfälle/ Verfolg- und Streiffung nach Zigeünern / oder andern Herrn-losen Straff-baren Gesindlein/hierunter gemeint seyn sollen; Auf den Fall aber/ da der von Adel/ welchen die Apprehension und Auslieferung / obverständener massen/ gegönnet worden / selbst in Genthbahren Verbrechen zu Schulden kommet / hat sich zwar die Löbl. Ritterschafft auf ihre Immedietät und erhaltene Kayserliche Privilegia bezogen / mithin der Hoch-Stiftlichen Cognition und Bestrafung nicht unterwürffig machen wollen / der Kayserl. Hochstift hingegen von seiner disfalls competirenden und hergebrachten Befugnus / so wol der Bestrafung als Einfalls nicht abweichen können/sondern es ist dieser Punct salvo cujuscunque Jure, für jeso außgestellt verbleiben. Dahingegen tertio, hat Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Dero Hochstift Bamberg zu unterthänigsten Ehren eine Löbl. Ritterschafft übernommen / daß alle Ihre un Ihrer incorporirten Mitgliedern in denen Hochstiftliche Bambergischen Genthē geseßene Unterthanen/ den bishero sub nomine des Henckergelds in lite gewesenen Gentschaff/doch zwischen denen Hochstiftlichen und Ritterschafftlichen Genthbaren Unterthanen mit diesem

Unterscheid jährlich reichē und bezahlē sollen/das/ da der Hochstiftliche von einem ganzen Hof jährlich 3. Kreuzer/ von einem halben 6. Pfening/ und von einer Solden 3. Pfening/ abreichen/ Ein Ritterschafftlicher von einem Hof nur 2. Kreuzer/ von einem halben Hof 1. Kreuzer/ von einer Solden 2. Pfening zu bezahlen haben/im übrigen auch diese Præstation und Moderation dem Hochstift Bamberg so wenig an seinen Competentien, als Ihr der Ritterschafft und Ihren Unterthanen an ihren Rechten und Freyheiten in andere weege allerdings unabbrüchig seyn/ auch weder ins künfftig in quanto erhöhet werden/ noch der Sentlichen Obrigkeit/ ein mehrers/ als was sonst darzu gehörig/ dardurch bengelegt seyn solle.

Quintò. Nachdem auch quintò wegen verweigert/ oder difficultirter Lehenherzlicher Consens, insonderheit zu Ausstattung der Adlichen Töchter un̄ Versorgung der Wittiben einige Beschwerung geführt wordē/ wissen sich zwar Ihro Chur-Fürstl. Gnaden so simpliciter hin zu dergleichen Consens-Ertheilung/nicht verbunden/ Sie wollen sich aber doch darinnen/ nach befindenden Umständen/ und des ansuchenden Vasallen Verhaltens/ insonderheit wo kein oder weniges allodial Vermögen vorhanden/ in subsidium nicht difficil, sondern gegen Dero Hoch-Stifts getreue Lehen-Leuthe/ also gnädig erweisen/ daß selbige sich disfalls weiter zu beschwerē/nicht Ursach habē sollen.

Sextò. Ingleichen ist sextò ad gravamen sextum, Dero gnädigste Erklärung und Versicherung dahin ergangen/

gen/ daß Sie in Contracten/ Injurien Sachen/ und dergleichen Personal-Klagen/ so gegen die Ritterschafftliche Mitglieder oder Dero Angehörige und Unterthanen vorkömen/des Löbl. Ritter-Orts/oder anderer competirender Jurisdiction und Instanz keinen Eintrag thun/noch solche Klage-Sachen bey dero Hoch-Fürsil. Hoff-Rath oder Lehen-Stube an- und vornehmen lassen wollen: jedoch so viel Schuld-Sachen betrifft/ mit dieser Limitation, daß/ wann in debito liquido & confessato vel per instrumentum obligationis aut alias, mox liquidando ihren dabey interessirten Hochstiftischen Burgern/ angehörigen und armen Unterthanen/ die schleunige Rechts-Hülff/ auf ergehende/ ordentliche Klage nicht mitgetheilet würde/Sie denselbē in casu vel protracta vel denegata justitia, wann zumahlen das beklagte Ritterschafftliche Mitglied/ Angehörige/ oder Unterthan in loco contractus angetroffen wird/ selbst billigen Dingen nach verhelffen können; Wollen auch über diß die gnädigste Verordnung thun/daß künfftighin bey Ihro Hoffrath-Stuben und Lehen-Hoff die Jurisdiction feudalis ultra casus cognoscendi super amissione vel acquisitione feudi & quando inter duos Vasallos super toto vel parte feudi controversia vel lis orta fuerit, nicht extendire werden solle.

Septimò. Was siebendens die Gravamina in Ecclesiasticis betrifft/ wovon dermahlen bey dem Löblichen Ritter-Ort Gebürg allein der Stiebarische Familienbeschweh-

schwehrung/wegen der Schloß-Kirchen zu Preßfeld vor-
 gekommen: ist solcher Punct auf Beybringung des Be-
 weises/ ob: und wie weit man Stiebarischer Seiten in
 anno 1624. in Übung und Gebrauch des Gottesdienst in
 besagter Schloß-Kirchen vor die Herrschafft/Dero Bes-
 diente und zu gedachtem Schloß Preßfeld gehörige Un-
 terthanen gewesen seye / dergestalten / daß dem Hoch-
 Fürsilichen Vicariat an deme/was es allenfalls dargegen
 einzuwenden hätte/ nichts benommen seyn möge/ außge-
 setzt worden / quo facto Ihre Chur-Fürsiliche Gnaden
 sich gnädigst anerkläret/ daß besagte Stiebarische Fami-
 lia contra tenorem Instrumenti pacis in casibus ad illud qua-
 lificatis nicht gravirt werden solle.

Octavo. Und obwohlen diesem nechst Ahtens mehr-
 höchst erwehnt Ihre Chur-Fürsil. Gnaden/was von De-
 ro Erz-Stift Maynz und obhabenden Archi-Cancellä-
 riatüs Imperij wegen/ bey dem von Löbl. Ritterschafft in
 anno 1654. außgebracht/von Dero in Gott ruhenden
 Herrn Vorfahrers un Betters/wenland Johaß Philip-
 pen Chur-Fürsten zu Maynz/ Chur-Fürsil. Gnaden ei-
 genhändig authentisirten Kayserlichen Prædicats Diplo-
 mate, sie vielleicht ratione Taxæ oder sonst zu anthen ha-
 ben möchten/ Ihre vorbehalten/ und darüber bey Dero
 Chur-Maynzischen/oder der Reichs-Cansley zulängli-
 chen Bericht einziehen lassen werden; So habē sie jedoch
 inmittelst auß gnädigster Propension, gegē eine Löbl. Reichs-
 Ritterschafft und die unter selbiger begriffene/ tapffere/
 alte/

alte/ Stifftmäßige Familien gnädigst zugestanden/ daß aus Dero Bambergischen Sanktley selbe hinführo in corpore & membris ratione prædicati, wann die expeditiones in Dero höchsten Nahmen ergehen / erst angezogenen Kaiserlichen Diplomati, gemäß/ tractirt/ sonst aber/ und wann im Nahmen Stadthalter und Rätthe/ rescribirt wird/ das Prædicat auf gleiche Weise/ wie auß andern benachbarten Fürstlichen Sanktleyen beschiehet/ (so die Ritterschafft glaubwürdig bezubringen) gegeben und ertheilt werden solle.

Nonò. Gleichwie Se. Chur-Fürstl. Gnaden wegen des beschwerlich angegebenen Zunftzwangs/ wie auch von Theils Hochstiftischē Städtlein prætendirten Bier-Verlags in denen Adelicē Dorffschafften/ sich gnädigst anerklæret un̄ versichert/ daß sie nicht gemeint seyen/ oder geschehen lassen wollen/ die Handwercks-Leuthe/ so unter denen Adelichen Unterthanen sich befinden/ wider ihren Willē zu denen Bambergischen Zünfften zu nöthigen/ dieses aber auch nicht gestatten könten/ daß dergleichen unzünftige Handwercks-Leute in denen Ortē/ wo Bambergische Zünffte seynd/ ihr Handwerck treiben/ oder Bambergische Unterthanē mit ihrer Arbeit fördern mögen: In Puncto des Bier-Verlags auch/ wann derentwegen bey Ihro wieder die Ihrige ordentlich von löblicher Ritterschafft oder denen mit interessirten Mitgliedern geklagt werdē würde/ schleunige un̄ unpartheyische Justiz administriren lassen werden/ also ist eine Löbl. Ritterschafft mit
S
solcher

solcher gnädigster Auerklärung allerdings zu frieden/
 doch daß denen in summis Imperij Tribunalibus bereits
 hierüber anhängigen Processen / hierunter nichts dero-
 girt auch denē hiernächst etwan per Sententiam graviren/
 das beneficium appellationis unbenommen seye / welches
 Se. Chur-Fürstl. Gnaden dann auch willigst zugestan-
 den haben / gestalten alles / was obiger massen verabre-
 det / zugelassen und verglichen ohnabbrüchlich / und ohne
 einige mit unterlauffende Gefährde / fest gehalten / und
 beobachtet / sonderheitlich aber auch dardurch so wenig
 übrigen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / als an-
 dern Ritterschafftlichen Cantonen oder deren Mitglie-
 dern an ihren Competentien und Prærogativen / etwas be-
 nommen / noch auch dieser Vergleich auf ermeldte Cant-
 onen extendirt / weder zum nachtheiligen Eingang auf ei-
 nigerley Weiß / wie es auch immer geschehen möge / ange-
 führt und vorgeschüzet werden solle.

Zu Urkund dessen seynd zwey gleichlautende Exempla-
 ria verfertiget / un̄ das Eine unter Se. Chur-Fürstl. Gna-
 den Insigel denen Ritterschafftlichen Herren Deputatis
 außgehändig / das andere aber von erstermeldten Ritter-
 schafftlichen Deputatis unterschrieben und gesiegelt / denen
 Hochstiftischen zugestellt worden. So geschehen Bam-
 berg den 6. May. 1700.

(L. S.)

2.

Copia

Fernerweit errichteten

RECESSUS,

Zwischen

dem Kayserlichen hohen Stifte

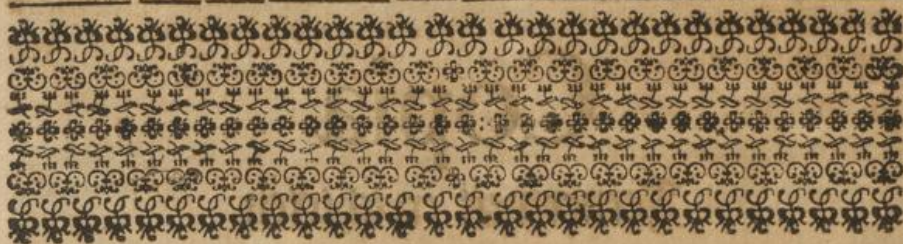
Bamberg/

und E. Köbl. Reichs ohnmittelbahren

Ritterschafft in Francken

Orts Gebürg/

Dato Bamberg/ den 30. Julij 1707.



RECESSUS

Sachdeme bey dem Hochwür-
 digsten Fürsten und Herrn/
 Herrn **LOTHARIO**
 Franzen / des H. Stuels zu
 Maynz Erz-Bischoffen / des
 heiligen Römischen Reichs
 durch Germanien Erz-Canclarn und Chur-
 Fürsten / Bischoffen zu Bamberg / etc. Der
 Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft in Francken löbl.
 Ritter Ort Gebürg vor etlichen Jahren umb Abthu-
 ung einiger Beschwerden unterthänigst angelangt/
 derentwillen auch am 6. Maji 1700. allhier zu Bamberg
 ein Vertrag errichtet/und unter andern ein gewisser Pas-
 sus in Tennt-Sachen / wegen des also genannten Hen-
 cker-Gelds/ eingerucket worden; Nun aber seithero von
 gedachte

gedachtem Ritter-Ort/ auß hierzu bewegenden Ursachen/
 das fernere inständige Ansuchen geschehen / Sr. Churfl.
 Gnaden gnädigst geruhen mögten / zu Redimirung so-
 thanen Hencker-Gelds/ eine Behandlung vor sich gehen
 zu lassen / worein auch höchstgedachte Sr. Churfürstl.
 Gnaden dergestalten zu condescendiren sich gnädigst
 entschlossen/ daß zuförderist (1.) besagtes Hencker-Geld
 auf einen proportionirten Fuß / zu einem Capital ange-
 schlagen / auch (2.) vor allem noch die von Anno
 1700. her grossen Theils ruckständige Hencker- Gel-
 der Reces-mässig abgetragen / und es übrigens (3tio)
 in Puncto der Centenal- Auslieferungen / wie auch
 in all andern / durch obigen Vertrag bereits abgere-
 deten Puncten / bey dem klaren Inhalt dieses Reces-
 sus gelassen / dann das (4to) von dem löbl. Ritter-
 Ort eine avthentische und complete Designation der in
 denen Bambergischen Genth-Vlembtern gelegenen Rit-
 terschaft Güther / sambt Einer Summarischen An-
 zahl der jeden Orths wohnhafften Unterthanen bo-
 nâ fide übergeben ; Item / daß (5to) denen am
 Kaiserlichen Reichs- Hoffrath zu Wien oder ander-
 wärts an Seiten der Ritterschaft oder einiger dessen
 Wittglieder über das Hencker-Geld anhängig gemach-
 ten Processen expresse renuntiiert werde / Solchemnach
 send obige Puncta auf hierüber zwischen denen Bam-
 bergischen und Ritterschaftl. gevollmächtigten Depu-
 tirtten

tirten gepflogene Conferenzen durch gegenwärtigen Neben-Receß vollends zum Stand gebracht und resp. erleutert worden/ wie folget/ und zwar haben

Ad primum & secundum Punctum mehr höchst-ernannte Er. Churfürstl. Gnaden gnädigst bewilliget / daß die Redimirung des öftererwehnten Hencker-Gelds überhaupt mit Aufzahlung Ein Tausend Thal. geschehen könne/ und daß die ab Anno 1700. her/ verschiedener Orten annoch rückständige Hencker-Gelder / ohne weitere Ersetzung / mit darein gehen sollen: Welches der Löbl. Ritter-Ort nicht allein mit unterthänigsten Danck acceptiret / sondern auch die Ein Tausend Thaler zum Bambergischen Camer-Zahl-Ambt (laut darüber vorgezeigter Cameral-Quittung) erleget hat/ gestalten hierauf die zu denen Bambergischen Cent-Aemtern gehörige Ritterschafftliche Orts Gebürgische Unterthanen/ von Entrichtung des vorhin durch Eingangs-berührten Vertrag/ accordirten Hencker-Gelds/ von dato gänzlich und auf ewig freygespröchen seyn/ derentwillen auch denen Bambergischen Cent-Beambten förderfamb und ernstlich anbefohlen werden solle / die Ritterschafftliche Unterthanen hierinnfalls von dato ganz unbelästiget und unangefochten zu lassen / worneben/ gleichwie es im übrigen ad

Tertium sowohl ratione der Centenal-Ausfließungen / als all anderer Vertrags-Puncten/ billig bey dem

dem buchstablichen Inhalt des Recessus de anno 1700. verbleibet ; also wird zu mehrerer Erleuterung nur dieses noch hinzu gesetzt / daß in denen sich begebenden Gennt = Auslieferungs = Fällen / Besichtigung der Todten Körper / und Nehmung der Leibzeichen / weder von denen Bambergischen Beampten und Unterthanen etwas sub titulo dieser Gennt Auffalls / noch auch vice versa von denen Ritterschafftlichen / unter dem Namen einer Auslieferungs = Gebühr / oder wie es sonst Nahmen haben mag / nicht das geringste gefordert oder pretendiret werden / sondern allerseits gänzlich eingestellt seyn solle. Es ist aber in puncto des Auslieferungs = Rechts annoch specialiter zu wissen / daß solches / nach dem klaren Inhalt des Recess, auch noch dahin zu verstehen / wo entweder die vorhandene Castra, oder doch die Dorffs = und Gemein = Herrschafft / sambt der Voigtenlichkeit auf denen vier Pfälen / Ritterschafftlich seynd / also daß auf dem Fall / daß aufferhalb eines solchen Castri, oder Dorffs = und Gemein = Herrschafftlichen Districts, sich ein Delinquent anderwärts criminaliter betretten liesse / solchenfalls die Gennt = Herrschafft immediate zu zufahren / und nach den Delinquenten zu greiffen befugt bleibt. Sonsten ist ad

Quartum auß der diesem Neben = Recess angehefften Designation zu ersehen / worinn die in denen Bambergischen Gennt Nembtern gelegene Ritterschafftliche Gütere

tere bestehen / und wie hoch sich jeder Ort die Anzahl der Unterthanen belauffe / worben zu mercken / daß wann sich vielleicht irgendwo ein- oder anderer Unterthan unversehens im Ansaß übergangen zu seyn / finden / oder auch obige Anzahl sich mitlerzeit und ins künfftige durch Erbauung neuer Wohnungen solcher Ritterschafftlichen Unterthanen / vermehren mögten / es eben so viel seyn solle / als wären diese der obigen Designation bereits mit einverleibet gewesen. Indeme aber in jetzt-berührter Designation am Ende zu ersehen / daß sich ein und anders Ritter-Glied an Orten / wo es ihnen von Bist- und Fürstenthum Bamberg nicht eingestanden wird / selbst eine Centenam activam, benanntlich zu Thurnau und zu Auffsess / zu zulegen vermehne ; So will man sich an Seiten Bamberg dargegen expressè verwahret- und seine bisherige hohe Centenal-Competenz ferner feyerlichst vorbehalten- auch ein gleiches sich ratione Ermbreuth mit dem utrinque beliebten General-Zusatz bedungen haben / daß der oder diejenige Ritterschafftliche Mit-Gliedere / welche den in anno 1700. aufgerichteten Reces zu erkennen sich waigern wolten / auch von denen / für dem Löbl. Ritter-Ort-Gebürg darinnen quoad Centenalia begriffenen Freyheiten / außgeschlossen seyn sollen. Schließlichen und nachdeme ad

Quintum die Familia von Guttenberg zu Guttenberg sich nicht allein zu öftters-berührten Reces de
anno

anno 1700. sondern auch dahin specialiter erkläret/ daß
 dieselbige willig und bereit wäre / den am höchstpreißli-
 chen Kayserl. Reichs- Hoff- Rath/ in puncto des Hencker-
 Gelds hangenden Proceß, würcklich zu renuntiiren; So
 solle derentwillen durch den Bambergischen und Gutten-
 bergischen Agenten zu Wien eine schriftliche Anzeig ge-
 than/ sothaner Proceß auch/ in Krafft diß/ für würcklich
 renuntiiret geachtet werden. Urkundlich ist gegenwär-
 tigen in duplo außgefertigter Neben- Recels mit Ihrer
 Churfürstl. Gnaden Bambergischen Langley- und des-
 gleichen mit des Löbl. Ritter- Drs. Gebürgs Innsiegel
 betrucket worden. So geben und geschehen Bamberg
 den 30. Julii 1707.

L.S.

L.S.

D

E. Hoch-

Sie aber vor gut angesehen / daß sothaner Vergleich
 (um allen Anstoß zu vermeiden und Perpetuität willen)
 auch von Uns confirmirt werden möge ; Dahero ge-
 beten / nicht nur vorbemeldten Ihren Herrn Deputirten
 hierinnfalls gnädigst Behör zu geben / sondern auch Sie
 mit der verlangten Confirmation zu consoliren / und
 zu dem Ende das Originale des Vergleichs Uns bey jetzt
 innsehenden Peremptorio exhibiret worden. Wann
 nun Wir / nach beschehener Ablefung des völligen Ent-
 halts / kein Bedenckens getragen / mit der angesuchten
 Confirmation in denen Intus enthaltenen Terminis zu de-
 feriren ; Also haben Wir sothanen uns vorgelegten Ori-
 ginal- Vergleich / mit unsern Wissen und Genehmbal-
 tung / unser gewöhnliches Domb- Capitulisches größe-
 res Signet hervortruckten lassen. So geschehen Bam-
 berg den 19. Julii 1700.

(L.S.)

